

Antrag auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage

1. Antragsteller (= Grundstückseigentümer)

Vor- und Zuname, Firma:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon/E-Mail:

2. Anschlussgrundstück

Straße, Haus-Nr.:

Flurnr. des Grundstücks:

Gemarkung (Stadt, Stadtteil):

voraussichtl. Bezugsfertigkeit:

Gewünschter Termin für die Erstellung des Anschlusses:

3. Art der Maßnahme

- Neuerstellung weiterer Anschluss erneuter Anschluss nach Stilllegung
 Änderung/Umverlegung Erneuerung

Bei der **erstmaligen Herstellung und Erneuerung** des Kanalhausanschlusses sind die Kosten für den Teil, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten (§ 8 BGS EWS).

Für einen **Zweitanschluss** sowie jeden **weiteren Anschluss** sind die Kosten im privaten und öffentlichen Bereich und auch weitere Unterhaltskosten vom Grundstückseigentümer zu erstatten. Die Übernahme der Kosten wird in einer Sondervereinbarung geregelt.

Auch bei einem **erneuten Anschluss nach Stilllegung** sind die Kosten im privaten und öffentlichen Bereich vom Grundstückseigentümer zu erstatten. Die Übernahme der Kosten wird in einer Sondervereinbarung geregelt.

Anfallende Kosten im privaten und öffentlichen Bereich für **Änderungen/Umverlegungen** des Kanalhausanschlusses, die **vom Grundstückseigentümer veranlasst** werden, sind von diesem zu erstatten. Die Übernahme der Kosten wird in einer Sondervereinbarung geregelt.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand.

Die Ausführung der vorweg bezeichneten Maßnahme am Grundstücksanschluss durch die DSDL erfolgt unter Maßgabe der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes (EWS), der jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS EWS) sowie den technischen Regeln nach DIN und DWA-ATV.

4. Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage:

Der Grundstückseigentümer hat den DSDL den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Die DSDL sind berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.

Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf eigene Kosten überprüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen.

Die DSDL geben vor, zu welchem Termin die Ausführung des Anschlusses erfolgt. Wir werden selbstverständlich versuchen, Ihr berechtigtes Interesse zu wahren. Die erforderlichen Montagearbeiten werden von den DSDL bzw. deren Beauftragten ausgeführt. Die Erdarbeiten auf Privatgrund können in Eigenregie oder nach Beauftragung von den DSDL ausgeführt werden.

WICHTIGER HINWEIS:

Dieser Antrag muss v o r Beginn der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die DSDL genehmigt werden.

Der Einbau des Wasserzählers erfolgt erst nach Vorlage des Druckprüfungsprotokolls über die Mängelfreiheit des Kanalhausanschlusses.

.....
(Datum/Unterschrift Grundstückseigentümer)

.....
(Datum/Unterschrift u. Stempel Planfertiger)

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge bearbeitet werden können. Bitte beachten Sie hierzu auch unsere Entwässerungssatzung (EWS), insbesondere die §§ 10, 11 und 12 sowie die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS EWS), die auf unserer Homepage www.dsd.de eingesehen bzw. bei den DSDL direkt angefordert werden kann.